



## Verträge zur Untersuchung und Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Andreas Daniel  
Stabsbereich Politik

Im Dienst der Medizin.

## Grundlage

- Flüchtlingen und Asylbewerber sind keine GKV-Mitglieder
- Kostenträger für Behandlungen
  - Land NRW
  - Städte und Gemeinden
- Es besteht kein Sicherstellungsauftrag durch die KVen und ihre Mitglieder

## Verträge zwischen der KVWL und ...

- ... dem Land Nordrhein-Westfalen **2015**
- ... den Städten und Gemeinden in Westfalen-Lippe **1995**



## Rechte und Pflichten aus den Verträgen

### Land und Kommunen

- Können auf die ambulante Regelversorgung zurückgreifen
- Können Abwicklung der Abrechnung übertragen

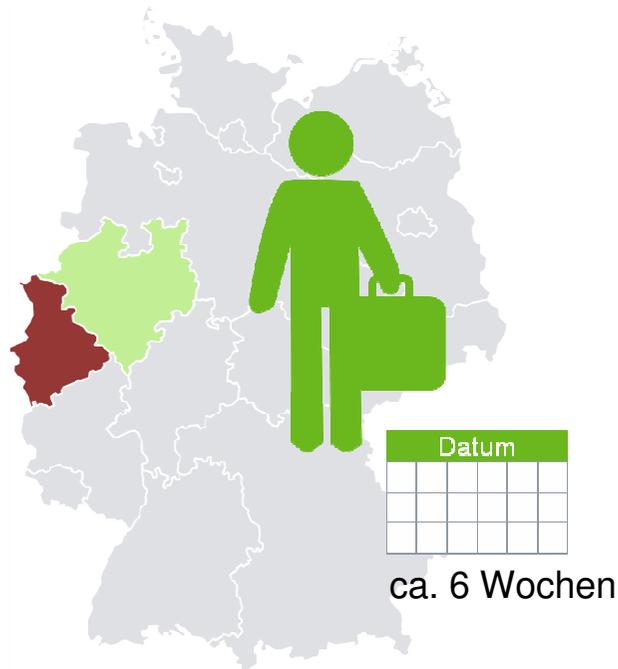
### KVen

- Übernehmen Verantwortung für die Versorgung
- Abrechnung und Gewährleistung
- bieten Strukturen

### Ärzte

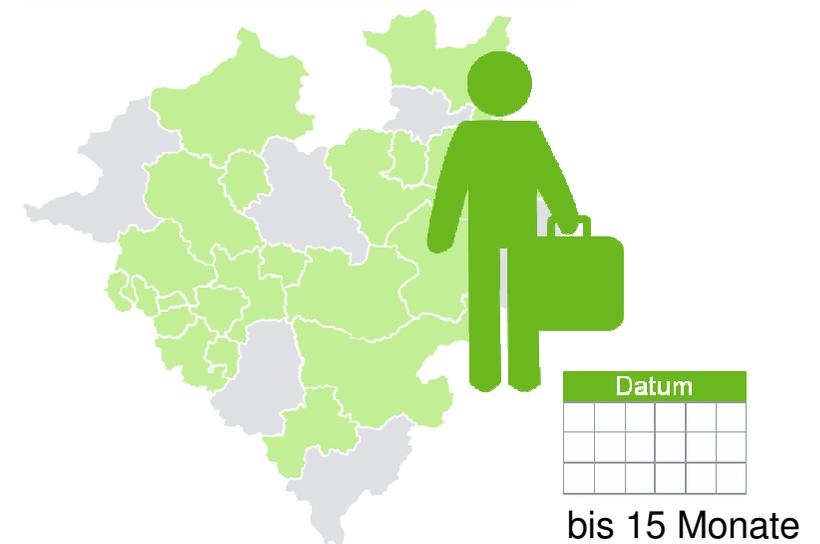
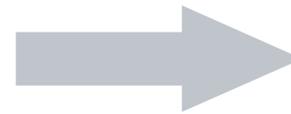
- Feste Rahmenbedingungen bei Beteiligung
- Am EBM orientiertes Honorar
- Fachliche Qualifikation

## Unterschiedliche Kostenträger bei der Unterbringung



Ankunft in NRW  
Erstaufnahme und  
zentrale Unterbringung

= Land



Asylverfahren  
Unterbringung in  
Kommunen

= Kommune

## Erstuntersuchung

„Durchführung der ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten nach § 62 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz“

### Wer kann teilnehmen ?

- Vertragsärztinnen und -ärzte
  - Rentner und Pensionäre
  - Fachärzte aus anderen Arbeitsbereichen
- } Beitritt



## Erstuntersuchung → Vergütung



Anlage 1

Symbolnummer	Leistungstext	Vergütung*
92501	Eingangsuntersuchung (Leistungsinhalt) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsuchen der Einrichtung inkl. Wegegeld</li> <li>- orientierende Anamnese/Impfweisungskontrolle</li> <li>- orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (einschließlich Krätze, Milben- und Läusebefall)</li> <li>- ggf. Tuberkulintest bei Kindern unter 6 Jahren einschließlich Auswertung und Sachkosten</li> <li>- ggf. Blutentnahmen für den Interferon-Gamma-Test bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren inkl. Versand- u. Portokosten</li> <li>- Dokumentation nach Anlage 3</li> </ul>	25,00€
92502	Röntgenaufnahme der Atmungsorgane bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben zur Untersuchung auf eine behandlungsbedürftige Tuberkulose gemäß § 62 AsylVfG <ul style="list-style-type: none"> <li>- Röntgen, Thorax, eine Ebene</li> <li>- inkl. Befundung und Befundübermittlung</li> </ul>	20,00€
92503	Impfangebot (Angebotspflicht der Einrichtung) gemäß der Bestimmung des MGEPA in der jeweils gültigen Fassung, je Impfung	11,00€
Abrechnung nach EBM-Nr. 32670 durch einen Facharzt für Laboratoriumsmedizin	Durchführung des Interferon-Gamma-Tests bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren (Überweisung nach Muster 10 durch den die Eingangsuntersuchung durchführenden Arzt) inkl. Befundung und Befundübermittlung	58,00€
	Serologische Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt	

\* Die Vergütungen dieser Anlage gelten abschließend – soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrages



## Erstuntersuchung → Abrechnung



### Anlage 5a

#### Abrechnungserklärung für ärztliche Leistungen nach § 62 Abs. 1 AsylVfG

zu dem Vertrag über die Durchführung der ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten nach § 62 Abs. 1 AsylVfG und die ärztliche Versorgung nach § 4 AsylbLG von Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Vertrag GUGV-Asyl KV/Land)

Name des Arztes	LANR/BSNR (Abrechnungsnummer)

Mit der Einreichung dieser Abrechnungserklärung fordere ich die Vergütung für die Leistungen nach Anlage 1 des Vertrages GUGV-Asyl KV/Land für Untersuchungen bzw. Impfungen nach § 62 Abs. 1 AsylVfG an.

Als abrechnungsbegründende Unterlage sind dieser Abrechnungserklärung Namenslisten (Anlage 6a bis 6c des Vertrages GUGV-Asyl KV/Land) beigelegt, die mir von der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber ausgehändigt worden sind und auf der mir durch Unterschrift die Erbringung der Leistungen für die in der Liste angeführten Personen bestätigt worden ist. Die Namenslisten sind von mir in die Übersicht auf der Rückseite eingetragen und mit dieser Abrechnungserklärung fest verbunden worden.

Ich bestätige hiermit, dass ich an dem o.g. Vertrag GUGV-Asyl KV/Land durch einen von mir mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abgeschlossenen Vertrag teilnehme, die Leistungen für die in den beigelegten Namenslisten genannten Personen höchstpersönlich erbracht habe und diese den Vorgaben nach dem Vertrag GUGV-Asyl KV/Land entsprechen.

Zudem erkläre ich, dass ich für diese Leistungen noch keine Vergütung geltend gemacht habe und auch nicht geltend machen werde.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Arztes \_\_\_\_\_



## Zentrale Unterbringung und Notunterkünfte: kurative Behandlung

Bezirksregierung Arnsberg  
Dez. 20 Unterbringung, Betreuung und Zuweisung von Flüchtlingen

Kassen-Nr. 24988

### Krankenbehandlungsschein

für die ärztliche Behandlung nach §4 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und Westfalen-Lippe und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossene Vertrag (GUGV-Asyl KV/Land) (Stand September 2015)

**Daten des/der Leistungsberechtigten:**  
(auszufüllen durch die Einrichtungsleitung der UE)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum M W

**Unterbringungseinrichtung und Anschrift**

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

Die Gültigkeit des Krankenbehandlungsscheines  
entspricht dem Abrechnungsquartal.

**Abrechnender Arzt/Ärztin:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Arztnummer (LANR)

STEMPEL

\_\_\_\_\_  
Tag/Monat

EBM-Ziffer

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

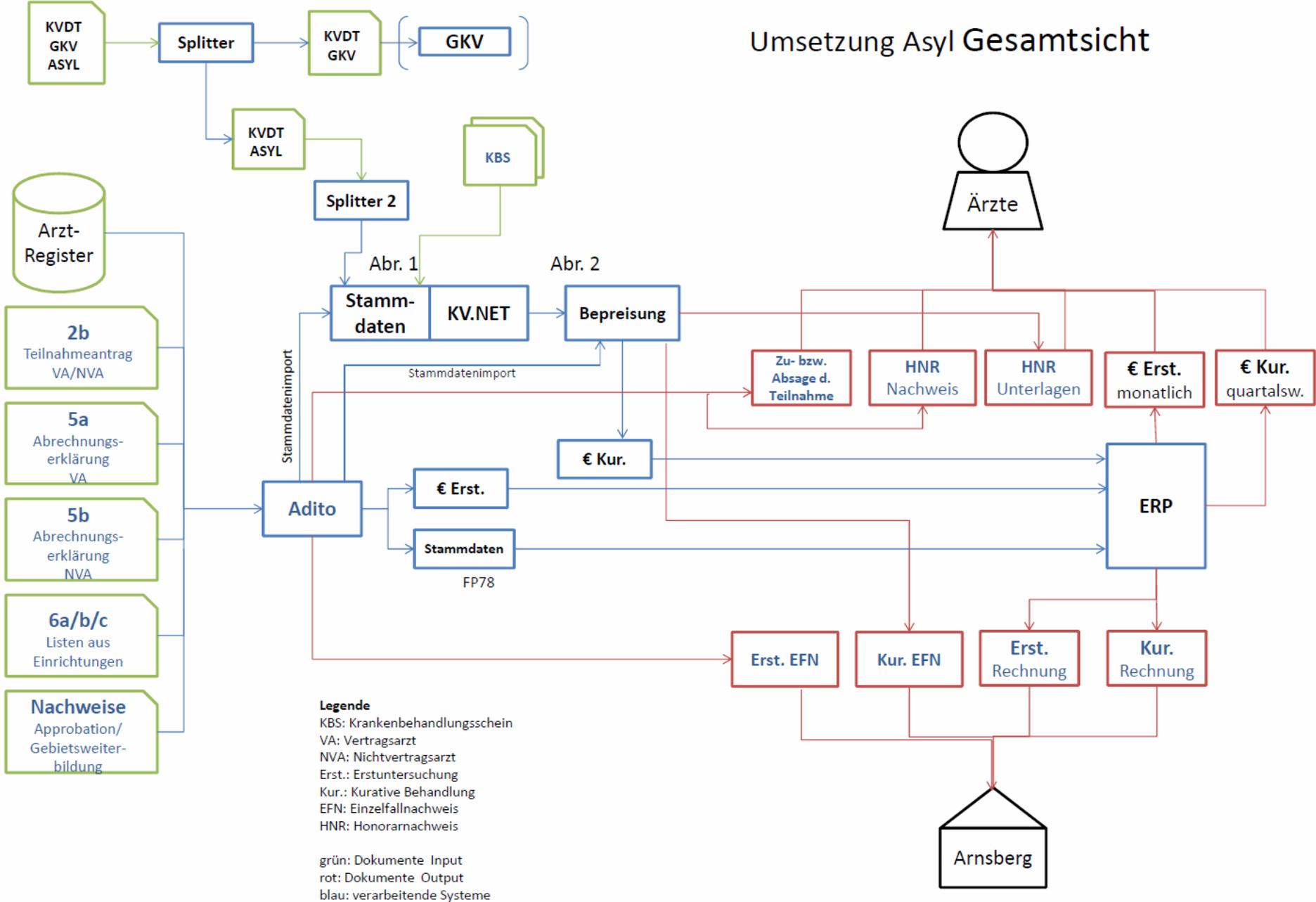
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Abrechnung nur über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung!

## Abrechnungswege mit der KVWL

		Abrechnungsweg	Abrechnungszeitraum
<b>Erstuntersuchung</b>	▶	Einreichung der Original-Listen	monatliche Abrechnung
<b>Behandlung</b>	▶	Vertragsärzte elektronische Abrechnung als SKT	quartalsweise Abrechnung
	▶	Nicht- Vertragsärzte Einreichung der Originalscheine	

# Umsetzung Asyl Gesamtsicht



## Abrechnung Oktober bis Dezember 2015 (4. Quartal)

49.616 Eingangsuntersuchungen

15.274 Röntgenuntersuchungen

60.203 Impfungen

2.876 Ärztinnen und Ärzte haben sich an den Untersuchungen und  
Behandlungen nach dem Vertrag mit dem Land NRW beteiligt

## Unterbringung in Städte und Gemeinden

Ausstellende Gemeinde <span style="float: right;">VKNR</span>	<p style="text-align: center;"><b>Berechtigungsschein <u>Asylbewerber LG</u></b></p> <input type="checkbox"/> ambulante Behandlung <input type="checkbox"/> belegärztliche Behandlung	Quartal _____ /20 _____
Name, Vorname, Anschrift des Patienten  geb. am _____	Bei Gültigkeitsende vor Quartalsablauf: gültig bis Diagnosen (ggf. Abrechnungsbegründungen)	Lfd. Nr. _____
<b>AsylbLG</b>	_____ _____ _____	

Tag		Tag		Tag		Tag	

<input type="checkbox"/> §§ 1,4 AsylbLG	<input type="checkbox"/> § 2 (Leistungen nach BSHG)
Mutmaßlicher Tag der Entbindung	
Stationäre belegärztliche Behandlung	
von _____	bis _____
Ausstellung	
Datum _____	Unterschrift (Kostenträger) _____
Vertragsarztstempel	

Unterbringung in Städte und Gemeinden

**Stadt Bielefeld**  
Fachbereich Soziales  
Kunze Str. 2a  
48127 Bielefeld

**Kassen-Nr. 19/962**

Tel. Nr. 0254/73-54

Versicherten-Nr.  M/F  R  §§ 1,4 AsylbLG  § 2 AsylbLG

Behandlungsausweis für ärztliche Behandlung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **II Quartal 2014**

Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossene Vertrag.

**Wichtige Hinweise für den behandelnden Arzt:**  
Bei Überweisungen und Verordnungen ist die Angabe der Versicherten-Nr., der Kassen-Nr., assistierende Betriebs-, Name, Vorname, Anschrift und Status auf dem Überweisungsschein **unverlässlich!**  
Heilmittel (z.B. Massagen, Bäder), Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt.  
Krankenhausverordnungen, abgegeben von Heilkräften, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt.  
Fahrkosten (Taxi etc.) werden nur im Rahmen der Krankentransport-Richtlinien übernommen. Ausnahmefälle für die Anrechnung von Transportkosten ist allen die medizinische Indikation. Unzulässige Verkehrsverbindungen rechnen nicht als Begründung.  
Wenden Spezialbehandlungen vorordnen, die nicht im Rahmen der üblichen ärztlichen Behandlung in der Praxis des Arztes durchgeführt werden können und/oder die zusätzliche Kosten verursachen (z.B. ambulante Operationen), so ist zuvor die Genehmigung der Stadt zu beantragen.  
Abrechnungen sind über die kassenärztliche Vereinigung vorzunehmen.

Im Auftrag  
**Der Bürgermeister**  
Fachbereich Soziales  
Kunze Str. 2a  
48127 Bielefeld

09.04.14  
Datum

**Stadt Rheine**  
FB Jugend, Familie und Soziales

**Kassen-Nr. 19/970**

Telefon-Nr.  M/F  R  bis vollendetes 62. Lebensjahr  ab 63. Lebensjahr

Versicherten-Nr.  bis vollendetes 62. Lebensjahr  ab 63. Lebensjahr

**Behandlungsausweis für ärztliche Behandlung Quartal: II/2014 für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossene Vertrag.

Name, Vorname: **Stadt Rheine**  
Anschrift: **Die Bürgermeisterin**  
Geburtsdatum: **07.04.2014**  
Datum: **07.04.2014**

**Wichtige Hinweise für den behandelnden Arzt:**  
Bei notwendig werdenden Überweisungen und Verordnungen ist die Angabe der Versicherten-Nr. und der Kassen-Nr. auf dem Überweisungsschein unverlässlich!  
Für den Personalschein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können außer Kosten für dringende notwendige ärztliche Behandlungen Krankheitsleistungen auf besonderen Antrag gewährt werden.  
Heilmittel (z.B. Massagen, Bäder), Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Rheine.  
Krankenhausverordnungen, abgesehen von Notfällen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Rheine.  
Fahrkosten (Taxi etc.) werden nur im Rahmen der Krankentransport-Richtlinien übernommen. Ausnahmefälle für die Anrechnung von Transportkosten ist allen die medizinische Indikation. Unzulässige Verkehrsverbindungen rechnen allein nicht als Begründung.  
Wenden Spezialbehandlungen vorordnen, die nicht im Rahmen der üblichen ärztlichen Behandlung in der Praxis des Arztes durchgeführt werden können und/oder die zusätzliche Kosten verursachen (z.B. ambulante Operationen), so ist zuvor die Genehmigung der Stadt Rheine zu beantragen.  
Abrechnungen sind nur über die kassenärztliche Vereinigung vorzunehmen.

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister  
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

**Kassen-Nr. 19/950**

Az: **PKS:**  
Versicherten-Nr.: **Haushaltsstelle: 53390000/11.05.02.03**  
Geburtsdatum:  M/F  R  bis vollendetes 62. Lebensjahr  ab 63. Lebensjahr

**Behandlungsschein für ärztliche Behandlung 2. Quartal 2014 für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und der Stadt Bielefeld abgeschlossene Vertrag.

**Wichtige Hinweise für den behandelnden Arzt:**  
Bei notwendig werdenden Überweisungen und Verordnungen ist die Angabe der Versicherten-Nummer und der Kassen-Nummer auf dem Überweisungsschein unverlässlich!  
Heilmittel (z.B. Massagen, Bäder), Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie Spezialbehandlungen (z.B. ambulante Operationen) bedürfen der vorherigen Genehmigung des Sozialleistungsträgers.  
Fahrkosten (Taxi etc.) werden nur im Rahmen der Krankentransport-Richtlinien übernommen.

Stadt Bielefeld • 35897 Bielefeld

25.03.2014  
(Datum)

*Gul*  
(Im Auftrag)

**Stadt Gelsenkirchen**  
Der Oberbürgermeister  
Örtlicher Träger der Sozialhilfe

**Kassen-Nr. 19/952**

Tel. Nr. (0209) 169-2968

Versicherten-Nr.  M/F  R  bis vollendetes 62. Lebensjahr  ab 63. Lebensjahr

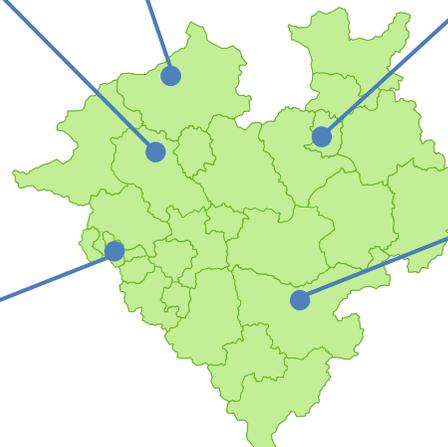
**Berechtigungsnachweis für ärztliche Behandlung II. Quartal 2014 für Leistungsberechtigte nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz**

Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund geschlossene Vertrag.

**Wichtiger Hinweis für den behandelnden Arzt:**  
Bei notwendig werdenden Überweisungen und Verordnungen ist die Angabe der Versicherten-Nr. und der Kassen-Nr. unverlässlich!

01.04.2014  
Datum

Im Auftrag



**Gemeinde Bestwig**  
Bürgeramt, Rathausplatz 1,  
59909 Bestwig

**Berechtigungsschein für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

( ) ambulante Behandlung  
( ) belegärztliche Behandlung

(X) gem. §§ 1, 4 AsylbLG

Quartal: **II**  
(bei Gültigkeitsende vor Quartalsaufbau gültig bis: ...)

Idf. Nr.: \_\_\_\_\_

- mutmaßlicher Tag der Entbindung: \_\_\_\_\_  
- stationäre belegärztliche Behandlung: \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Diagnosen (ggf. Abrechnungsbegründungen):**

Tag	Behandlung	Tag	Behandlung

## Abrechnungsweg mit der KVWL

Elektronische Abrechnung

→ wie SKT



## Gesundheitskarte für Asylbewerber

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



Presseinformation - 744/10/2015

### Ministerin Steffens: Wichtiger Schritt zur Gesundheitskarte für Flüchtlinge

**Krankenkassen verständigen sich über Zuständigkeit für Kommunen**

**Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter teilt mit:**

Bereits sechs Wochen nach Unterzeichnung einer Vereinbarung von Gesundheitsministerin Barbara Steffens mit inzwischen elf Krankenkassen zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge in NRW ist das Land bei der Umsetzung erneut einen wichtigen Schritt weiter: Die Krankenkassen haben sich über die Zuständigkeit für die der Vereinbarung beitretenden Kommunen verständigt. „Eine Krankenkasse ist jeweils für eine kreisfreie Stadt oder alle Gemeinden eines Kreises zuständig. Das reduziert sowohl für die Kommunen als auch für die Krankenkassen den Verwaltungsaufwand“, sagte Ministerin Steffens in Düsseldorf.

Zurzeit erreichen das Ministerium viele Fragen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Jetzt haben alle interessierten Kommunen eine Krankenkasse als Ansprechpartner, können direkt Kontakt aufnehmen und konkrete Absprachen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung treffen. Das trägt dazu bei, die in vielen Kommunen anstehenden Entscheidungen zu erleichtern.

„Mit der Gesundheitskarte können Flüchtlinge, die akute Schmerzen haben oder krank sind, direkt zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen. Deshalb möchten wir möglichst viele Kommunen von den Vorteilen der NRW-Gesundheitskarte für Flüchtlinge überzeugen. Sie entlastet und unterstützt die Städte und Gemeinden bei den Herausforderungen durch die hohe Zahl an Flüchtlingen. Auch für die Krankenkassen, die Ärzteschaft und andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen sind die klaren Vereinbarungen von Vorteil“, so Steffens weiter.

09.10.2015  
Seite 1 von 2

Staatskanzlei  
Pressestelle  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-1134 oder 1405  
Telefax 0211 837-1144

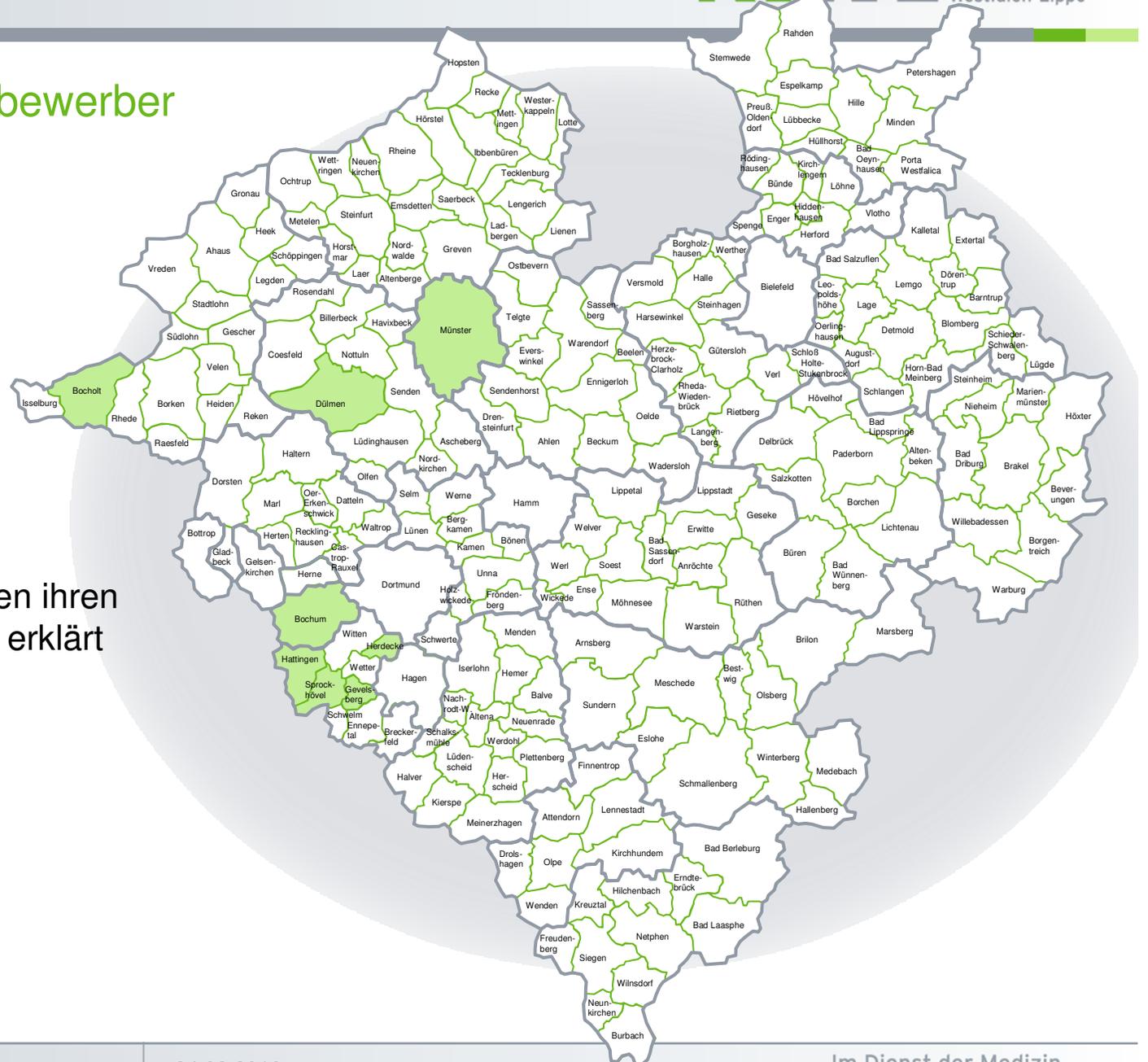
presse@stk.nrw.de  
www.land.nrw

## Gesundheitskarte für Asylbewerber

### Beigetretene Gemeinden

Bisher haben folgende Kommunen ihren  
Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt

- Bocholt
- Bochum
- Dülmen
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Münster
- Sprockhövel

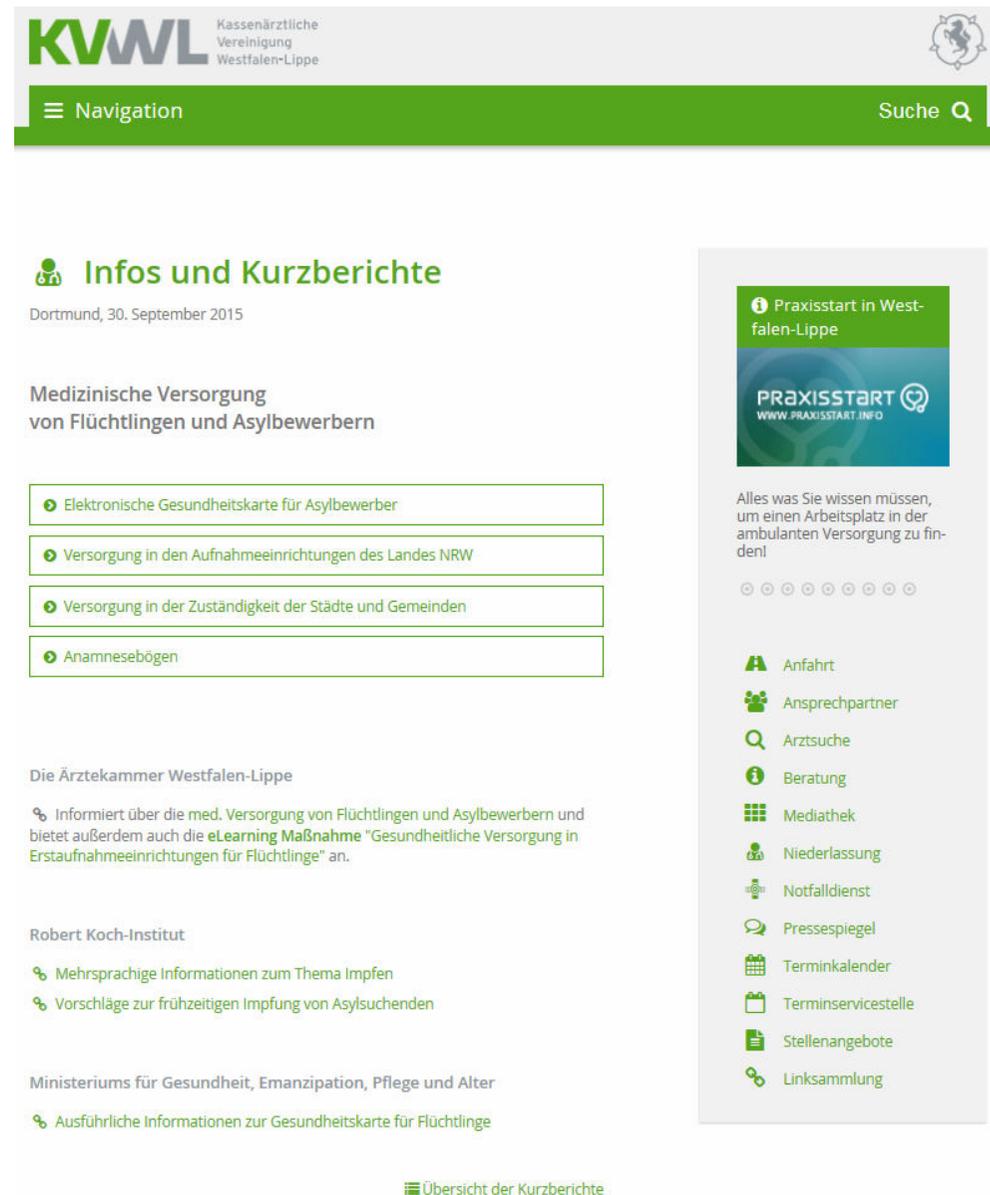


## Informationen & Fragen

[www.kvwl.de/asyl](http://www.kvwl.de/asyl)

## Service-Center der KVWL

 0231 / 9432-1000



The screenshot shows the KVWL website interface. At the top, there is a navigation bar with the KVWL logo and a search bar. The main content area is titled "Infos und Kurzberichte" and includes a date "Dortmund, 30. September 2015". Below this, there is a section for "Medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern" with a list of links: "Elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber", "Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW", "Versorgung in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden", and "Anamnesebögen". To the right, there is a sidebar with a "Praxisstart in Westfalen-Lippe" banner and a list of services: "Anfahrt", "Ansprechpartner", "Arztsuche", "Beratung", "Mediathek", "Niederlassung", "Notfalldienst", "Pressespiegel", "Terminkalender", "Terminservicestelle", "Stellenangebote", and "Linksammlung".



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**